

2. Entwicklung der Judikatur des Staatsgerichtshofs –
eine erste Skizze

Die Strukturierung des grundrechtlichen Argumentationsprozesses kann heute weitgehend als Gemeingut der Verfassungsjudikatur des deutschsprachigen Raumes bezeichnet werden.¹² Diese Feststellung bedarf indes im Blick auf das Fürstentum Liechtenstein einer gewissen Relativierung, soweit es um die ältere Judikatur des Staatsgerichtshofs geht. Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs lässt nämlich erst im Verlauf des letzten Vierteljahrhunderts erkennen, dass das Gericht sich des rechtsstaatlichen Garantiegehalts einer Strukturierung des grundrechtlichen Argumentationsprozesses bewusst wird.¹³

Für die ältere Judikatur ist eine Perspektive kennzeichnend, die sich oftmals mit dem blossen Hinweis begnügt, das vom jeweiligen Beschwerdeführer angegriffene Staatshandeln verletze nicht das in Anspruch genommene Grundrecht. Offen bleibt, ob der Beschwerdeführer überhaupt in einer grundrechtlich geschützten Freiheitsphäre betroffen ist oder ob ein schrankenlegitimierter Grundrechtseingriff vorliegt.¹⁴ So wird beispielsweise für eine gesetzlich statuierte Konzessionspflicht für den Apothekerberuf schlicht konstatiert, es liege «kei[n] Eingriff» in die Handels- und Gewerbefreiheit vor.¹⁵ Nach diesem Muster wurden immer wieder einfachgesetzliche Reglementierungen von Freiheitsphären – genauer: Grundrechtseingriffe – als gültige Umschreibungen grundrechtlicher Schutzbereiche missverstanden.¹⁶ Nicht selten «springt» der Staatsgerichtshof zwischen den verschiedenen Argumentationsebenen, wechselt unvermittelt die Perspektive. Tatbestands-, Schranken- und Schranken-Schrankenaspekte werden in einem integrativen Ansatz mehr oder weniger in eins gesetzt.¹⁷

12 Dazu Höfling, Bauelemente, S. 341 ff.

13 Dazu mit Nachweisen Höfling, Grundrechtsordnung, S. 106 f.

14 Siehe beispielsweise StGH, Entscheidung vom 14.12.1949, ELG 1947–1954, 228 (229); Entscheidung vom 14.12.1950, ELG 1947–1954, 230 (235); nicht veröffentlichte Entscheidung vom 21.11.1955, S. 15; StGH 1960/9, Erw. 2, ELG 1955–1961, 161 (163); StGH 1972/1, Entscheidung vom 6.7.1972, ELG 1973–1978, S. 336 (340).

15 Siehe StGH, Entscheidung vom 14.12.1950, ELG 1947–1954, S. 230 (235).

16 Als Beispiel etwa StGH 1963/1, ELG 1962–1966, S. 204 (206); siehe auch noch StGH 1976/8, nicht veröffentlichte Entscheidung vom 7.3.1977, S. 20 f.

17 Beispielsweise nicht veröffentlichte Entscheidung vom 21.11.1955, S. 15; vgl. ferner etwa StGH 1975/4, ELG 1973–1978, S. 388 (392 ff.).